



Gemeinde Öpfingen · Schlosshofstraße 10 · 89614 Öpfingen

Tennisclub Öpfingen
Herrn Vereinsvorsitzender
Ulrich Engst
Hölderlinstraße 26
89614 Öpfingen

Bürgermeisteramt
Andreas Braun

Telefon: 073 91/70 84-0
Telefax: 073 91/70 84-20

E-Mail: a.braun@oepfingen.de

Datum: 20. März 2020
Seite: Seite 1 von 23

Coronavirus Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020

Sehr geehrter Herr Engst,

wie Ihnen sicherlich bereits bekannt ist, hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den 18. März 2020. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen.

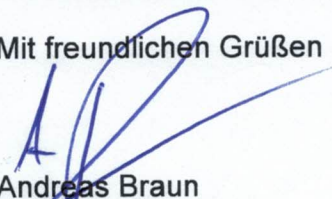
Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen. Siehe hierzu § 3 Abs. 1 der beigefügten Rechtsverordnung.

Bitte beachten Sie für Ihre weitere Planung, dass diese Untersagung bis zum **15.06.2020** gilt und nicht nur bis zum 19.04.2020.

Es kommt in den nächsten Tagen und Wochen darauf an, dass die Maßnahmen greifen und deshalb sind auch Sie als Vereinsvorsitzender gefordert. Ich verlasse mich auf Sie.

Bei Fragen kommen Sie bitte auf mich zu, gerne auch unter 0176 70589709.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Braun
Bürgermeister

Anlage
Verordnung vom 17.03.2020

2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.